

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 11.11.2019
Drucksache Nr. 2287/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 15.01.2020	- nicht öffentlich -
Sitzung Gemeinderat am 29.01.2020	- öffentlich -

Feststellung der Jahresrechnung 2018

Beschlussvorschlag:

1. Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 95 Abs. 2 GemO wie folgt festgestellt: EUR
 - a) Einnahme- und Ausgabesoll Verwaltungshaushalt davon Zuführung an den Vermögenshaushalt 70.376.736,02 9.336.684,73
 - b) Einnahme- und Ausgabesoll Vermögenshaushalt davon Zuführung zur Allgemeinen Rücklage 10.661.189,11 7.840.918,10
 - c) Einnahme- und Ausgabesoll Gesamthaushalt 81.037.925,13
2. Summe des **Anlagevermögens** am 31. Dezember 2018 156.212.072,53
3. Stand der **Schulden** am 31. Dezember 2018 5.596.775,83
4. Stand des **Deckungskapitals** am 31. Dezember 2018 150.615.296,70
5. Stand der **Allgemeinen Rücklage** am 31. Dezember 2018 (Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO: 1.232.232 EUR) 22.945.387,83
6. Folgende Reste werden übertragen:
 - a) Verwaltungshaushalt Kasseneinnahmereste 1.363.419,92 Kassenausgabereste 33.250,63
 - b) Vermögenshaushalt Kasseneinnahmereste 1.180,00 Kassenausgabereste 0,00
7. Den in der Jahresrechnung 2018 ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Mehrausgaben) über 20.000 EUR im Einzelfall wird zugestimmt.
8. Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.
9. Der Beteiligungsbericht 2018 für die städtischen Beteiligungen gemäß § 105 Abs. 2

GemO wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, nachzuweisen. Sie ist das formelle und inhaltliche Gegenstück zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan.

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Mit der Ernennung zur Großen Kreisstadt hat die Stadt Schwetzingen zum 1. April 1993 ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Diese örtliche Prüfungseinrichtung muss die Jahresrechnung gemäß § 110 Abs. 2 GemO innerhalb von vier Monaten nach ihrer Aufstellung prüfen.

Falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann, muss die Prüfung aber spätestens noch vor der Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat durchgeführt sein.

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 wurde dem Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 15. Januar 2020 vorgelegt und von Rechnungsprüfungsamtsleiter Riemensperger erläutert.

Der nach § 105 Abs. 2 GemO zu erstellende Beteiligungsbericht für die städtischen Beteiligungen ist Bestandteil der Jahresrechnung.

Anlagen:

Jahresrechnung 2018

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: